



## Sorgerechtserklärung

Das Sorgerecht meines / unseres / des \* Kindes \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ ist wie folgt geregelt:

- wir** \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname beider sorgeberechtigten Elternteile)

**sind gemeinsam sorgeberechtigt.** (Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern trifft dies nur zu, wenn durch den Kindsvater eine Sorgeerklärung (Jugendamt/Notar) abgegeben wurde.)

- ich** \_\_\_\_\_ **bin allein sorgeberechtigt**  
(Name, Vorname des sorgeberechtigten Elternteils)

- ich** \_\_\_\_\_ **habe die Vormundschaft für das o.g. Kind**  
(Name, Vorname Vormund)

**Bei alleinigem Sorgerecht und Vormundschaft ist dies durch Vorlage eines geeigneten Dokumentes in der Schule nachzuweisen!** (Gerichtsurteil, Negativbescheinigung Jugendamt usw.)

Art des Nachweises	_____		
Einsicht der Schule am	_____	Unterschrift Aufnehmender der Schule	_____

### **Hinweise an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:**

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigste Konstellation- mit Konsequenzen für Befugnis, Daten des Kindes an die Personen weiterzugeben- sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) =Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtsklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.